

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Brandschutzinformationen

In zunehmendem Maße werden Stadel, landwirtschaftliche Maschinenhallen etc., die nicht als Versammlungsstätte genehmigt worden sind, vorübergehend für Veranstaltungen verwendet.

Um Brandgefahren wirksam vorzubeugen, ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu erstellen. Die Zahl der genehmigten Besucherplätze sowie deren Anordnung darf nicht geändert werden.
2. Flucht- und Rettungswege sind in der erforderlichen Breite freizuhalten. Dies schließt auch die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Rettungskräfte ein. Türen müssen während der Dauer der Veranstaltung unverschlossen sein.
3. Im Raum muss eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern gut sichtbar vorhanden sein. Ggf. ist in Absprache mit dem Landratsamt eine Sicherheitswache durch die Feuerwehr mit entsprechenden Lenkungsaufgaben zu organisieren.
4. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
5. In den Räumen dürfen weder leichtentzündliche Stoffe (z.B. Heu oder Stroh) noch sonstige brandgefährliche Stoffe oder Lagergüter (z.B. Holz) vorhanden sein; Staub und Spinnweben sind zu entfernen.
6. In den Räumen darf offenes Licht (z. B. Kerzen) nicht verwendet werden. Es darf nicht geraucht werden.
7. Abfallstoffe und dgl. dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, die dicht und nichtbrennbar sind und durch Wärme nicht zerspringen können.
8. Die Aufstellung und der Betrieb von Feuerstätten (z.B. Heizpilze, Heizstrahler) in Räumen, deren Bauart nicht den Anforderungen an Feuerstättenräume entspricht (z. B. keine wenigstens feuerhemmenden Wände und Decken haben), sind nicht statthaft.
9. Ein Verantwortlicher für den Brandschutz (Name, Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer) ist schriftlich zu benennen.

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Bestuhlung und Gänge

Aufstellung von Biertischgarnituren

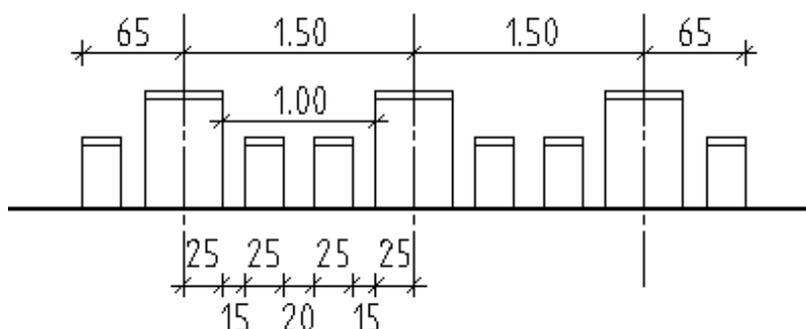
Grundsätzlich beträgt bei Biertischen die Sitzplatzbreite pro Person mind. 0,44 m. Ist die Biertischgarnitur 2,20 m lang, so werden je Garnitur 10 Personen angerechnet. Bei einer Biertischlänge von 2,00 m werden je Tisch 8 Personen berechnet.

Zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren genügen Gänge mit einer Breite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind.

Sind jedoch mehr als 120 Personen auf den Gang angewiesen, beträgt die Mindestbreite des Ganges 1,20 m.

Eine Staffelung der Gangbreite ist nur in Schritten von 0,60 m möglich (siehe hierzu die Tabelle auf dem Blatt Technische Hinweise).

Mehr als zwei Biertischgarnituren dürfen stirnseitig nicht aneinandergestellt werden. Das Achsmaß von Biertisch zu Biertisch beträgt mind. 1,50 m (siehe Zeichnung).



Reihen-Sitzplätze

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze müssen mind. 50 cm breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 40 cm sein.

Sitzplätze müssen in Blöcken von hintereinander höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

Im Versammlungsraum dürfen höchstens zehn Sitzplätze seitlich eines Ganges, zwischen zwei Seitengängen dürfen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

Tischplatz

Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

Die Auflistung stellt im Wesentlichen die Anforderungen dar, die am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind.

Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Vorgaben sind der Versammlungsstättenverordnung zu entnehmen. Unabhängig von den Hinweisen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung wird auf die Eigenverantwortung des Veranstalters hingewiesen.

**Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung
nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**

**Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
(Stand: 01.07.2013)**

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) ¹Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.
²Der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die er vertraglich übernommen hat.
³Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Technische Hinweise

Folgende Punkte sollen Ihnen die Planung und Durchführung von Veranstaltungen erleichtern und Gefahren vermeiden:

Besucherkzahl:

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
3. für Stehplätze auf Stufenreihen (z.B. Tribünen): zwei Besucher je laufender Meter Stufenreihe
4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Veranstaltungsraum:

Jeder Versammlungsraum und sonstige Aufenthaltsräume müssen zwei Ausgänge haben. Sind diese Räume bis zu 100 m² groß, sind zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von 0,90 m ausreichend. Sind diese Räume jedoch größer als 100 m², müssen sie jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die lichten Öffnungsbreiten dieser Ausgänge richten sich dann nach der Personenzahl (siehe Tabelle).

Notausgänge und Rettungswege:

Die Ausgänge und die Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen, wie z.B. beleuchtete Notausgangszeichen, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Bemessung der Rettungswege:

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen in Veranstaltungsräumen mindestens 1,20 m je 200 Personen beantragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Daraus folgt:

Personenzahl	Rettungswegbreite in geschlossenen Räumen
200	1,20 m
300	1,80 m
400	2,40 m
500	3,00 m
600	3,60 m
700	4,20 m
800	4,80 m
900	5,60 m
1.000	6,00 m

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein.

Führung der Rettungswege:

Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Veranstaltungsräumen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus dem Raum, die notwendigen Flure und Treppen und die Ausgänge ins Freie.

Türen und Tore:

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein, die Türen der jeweiligen Rettungswege müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Brandlasten:

Es sind sämtliche Brandlasten aus den von der Veranstaltung betroffenen Räumen zu entfernen (siehe Merkblatt „Brandschutzinformation“).

Flucht- und Rettungswege:

Die Flucht- und Rettungswege im inneren der Gebäude und außerhalb der Gebäude sind frei zu räumen und frei zu halten. Sie dürfen keine Stolpergefahren aufweisen.

Notbeleuchtung im Gebäude und im Freien:

Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche hin gut zurechtfinden können.

Brandschutzwache und Feuerlöschgeräte:

Es sind an schnell erreichbaren Stellen gut sichtbar geeignete amtlich zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen. Ein Verantwortlicher für den Brandschutz ist zu benennen.

Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr:

Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist gut und sichtbar hinzuweisen.

Parken:

Um zu gewährleisten, dass die Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr jederzeit frei sind, ist die Parkplatzsituation im Vorfeld genauestens zu organisieren. Es ist eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen und deutlich zu kennzeichnen. Werden Halteverbotschilder erforderlich, ist dies mit der Gemeinde abzusprechen.

Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst:

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

Die Auflistung stellt im Wesentlichen die Anforderungen dar, die am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind.

Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Vorgaben sind der Versammlungsstättenverordnung zu entnehmen. Unabhängig von den Hinweisen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung wird auf die Eigenverantwortung des Veranstalters hingewiesen (siehe Merkblatt „Pflichten der Betreiber nach § 38 VStättV“).